

# Beschluss zur Registrierung von Hochschulgruppen

## Präambel

Die Studierendenvertretung der Ludwig-Maximilians-Universität München begrüßt und fördert studentisches Engagement. Im Rahmen dieser Ordnung können studentische Gruppen Unterstützung bei ihrer Tätigkeit erhalten.

## §1 Stellung der registrierten Hochschulgruppen

- (1) <sup>1</sup>Registrierte Hochschulgruppen sind unabhängig von der Studierendenvertretung. <sup>2</sup>Ihre Auffassungen müssen nicht denen der Studierendenvertretung entsprechen.
- (2) Weist eine registrierte Hochschulgruppe auf ihren Status hin, ist § 1 Abs. 1 zu zitieren.

## §2 Registrierungsverfahren und Voraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Registrierung erfolgt formgebunden bei der Geschäftsführung. <sup>2</sup>Diese stellt hierzu ein geeignetes Formular bereit. <sup>3</sup>Die Geschäftsführung kann weitere Dokumente zum Nachweis der Kriterien gemäß § 2 Abs. 2 verlangen.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung nimmt die Registrierung vor, sofern die Hochschulgruppe im Antrag die Erfüllung der folgenden Kriterien nachweist:
  1. Die Mitarbeit in der Hochschulgruppe muss allen Studierenden der Ludwig-Maximilians-Universität München und nach Möglichkeit anderer Hochschulen offenstehen.
  2. Der Hochschulgruppe müssen mindestens fünf ordentlich immatrikulierte Studierende der Ludwig-Maximilians-Universität München angehören, die Mehrzahl der Gruppenmitglieder muss an einer Münchner Hochschule ordentlich immatrikuliert sein.
  3. Die Hochschulgruppe benennt eine juristisch verantwortliche Ansprechperson, die ihre Kontaktdaten zur Verfügung stellt und an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist. Bei einem eingetragenen Verein muss stattdessen ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes als Ansprechperson benannt werden.
  4. Die Hochschulgruppe muss die Gemeinnützigkeit gemäß Abgabenordnung nachweisen.
  5. Die Hochschulgruppe und deren Mitglieder erkennen die freiheitlich demokratische Grundordnung an.<sup>2</sup>Handelt es sich bei der Hochschulgruppe um die örtliche Gliederung einer übergeordneten Organisation ist Satz 1 Nr. 1-3, 5 auf die örtliche Gliederung zu beziehen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit kann auch durch die übergeordnete Organisation erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Die Registrierung ist bis zum 31.03. eines Jahres gültig. <sup>2</sup>Sie kann erneut beantragt werden (Folgeantrag). <sup>3</sup>Bei einem Folgeantrag ist zusätzlich ein

Bericht über die Tätigkeit der Hochschulgruppe in der letzten Registrierungsphase einzureichen.

- (4) Lehnt die Geschäftsführung den Antrag auf Registrierung ab, kann die im Antrag benannte Ansprechperson Widerspruch beim Konvent der Fachschaften einlegen.
- (5) <sup>1</sup>Erfüllt eine registrierte Hochschulgruppe eines der Kriterien gemäß § 2 Abs. 2 nicht mehr, stellt die Geschäftsführung das Erlöschen der Registrierung fest. <sup>2</sup>Die Ansprechperson der Hochschulgruppe kann hiergegen Widerspruch beim Konvent der Fachschaften einlegen.
- (6) Die Geschäftsführung legt dem Konvent der Fachschaften in der ersten Sitzung eines Semesters eine Liste mit allen registrierten Hochschulgruppen sowie deren Tätigkeitsberichte vor.

### §3 Leistungen für registrierte Hochschulgruppen

- (1) <sup>1</sup>Die Studierendenvertretung stellt einen Raum zur gemeinsamen Nutzung durch alle registrierten Hochschulgruppen zur Verfügung (Hochschulgruppenraum). <sup>2</sup>Dieser kann für interne Treffen sowie für hochschulöffentliche Veranstaltungen im Rahmen der Gebäudeöffnungszeiten genutzt werden. <sup>3</sup>Die Nutzung des Hochschulgruppenraumes kommt nur für ehrenamtlich Tätige in Frage.
- (2) Die registrierten Hochschulgruppen werden auf der Website der Studierendenvertretung aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Der Drucker der Studierendenvertretung kann genutzt werden. <sup>2</sup>Die entstehenden Kosten sind der Studierendenvertretung zu ersetzen.

### §4 Pflichten der registrierten Hochschulgruppen

- (1) <sup>1</sup>Registrierte Hochschulgruppen sind verpflichtet, bei der Nutzung von Räumlichkeiten und Gegenständen der Studierendenvertretung Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen. <sup>2</sup>Räume sind sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. <sup>3</sup>Druckkosten sind nach Zahlungsaufforderung fristgerecht zu begleichen.
- (2) <sup>1</sup>Die registrierten Hochschulgruppen haben die Raumkapazitäten des Hochschulgruppenraumes fair und angemessen untereinander aufzuteilen. <sup>2</sup>Kann keine Einigung erreicht werden, entscheidet die Geschäftsführung über die Verteilung der Kapazitäten.
- (3) <sup>1</sup>Die Ansprechpersonen der registrierten Hochschulgruppen benennen aus ihrer Mitte eine zentrale Ansprechperson für die Studierendenvertretung, die die Wahrnehmung der Pflichten durch die registrierten Hochschulgruppen bei Bedarf koordiniert. <sup>2</sup>Hierzu stellt die Geschäftsführung notwendige Kontaktdaten zur Verfügung.
- (4) <sup>1</sup>Kommt eine registrierte Hochschulgruppe ihren Pflichten nicht nach oder behindert sie die Arbeit der Organe der Studierendenvertretung, kann die Geschäftsführung den Bezug von Leistungen einschränken oder die Registrierung aufheben. <sup>2</sup>Die Ansprechperson der registrierten Hochschulgruppe kann hiergegen beim Konvent der Fachschaften Widerspruch einlegen. <sup>3</sup>Nach Aufhebung der Registrierung ist eine erneute Beantragung erst nach zwölf Monaten zulässig.

## §5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Auslastung des Hochschulgruppenraumes soll durch die Geschäftsführung im Sommersemester 2017 und Wintersemester 2017/18 evaluiert werden. Die Ergebnisse sind dem Konvent vorzulegen.
- (2) Dieser Beschluss tritt zum 22.05.17 in Kraft.